



STADT RADEBEUL

- DER OBERBÜRGERMEISTER -

X	Beschlussvorlage
	Mitteilung über Eilentscheidung
	Informationsvorlage

Vorlagenr.: **SR 60/10 – 09/14**

Gremium:

Stadtrat

federführendes Amt: **Rechts- und Ordnungsamt**

Stand des Verfahrens:

Gremium:	Stadtrat		Sitzungstermin:	24.11.2010	
Beratungsstatus:	X	zur Beschlussfassung	Öffentlichkeit:	X	öffentlich
		zur Vorberatung			nichtöffentlich

Beschlussfassung:

abgestimmt am:	24.11.2010	ausgefertigt am:	25.11.2010		
stimmberechtigte Mitglieder:			35		
davon anwesend:	31	Nichtteilnahme:	0		
dafür:	21	dagegen:	8	Enthaltungen:	2



Siegel, Unterschrift

Gegenstand der Vorlage:

Verordnung der Großen Kreisstadt Radebeul über verkaufsoffene Sonntage im Jahr 2010

Beschlussvorschlag:

Der Stadtrat der Großen Kreisstadt Radebeul beschließt am 24.11.2010 die Verordnung der Großen Kreisstadt Radebeul über verkaufsoffene Sonntage im Jahr 2010 in der als Anlage beigefügten Fassung.

bisheriger und weiter vorgesehener Verfahrensgang:							
Gremium	Datum	ö./nö.	Beratungsempfehlung			Änderung Beschlussvorschlag	
			<i>einstimmig</i>	<i>mehrheitlich</i>	<i>abgelehnt</i>	<i>ja</i>	<i>nein</i>
VFA	03.11.2010	n.ö.		x			x
SR	24.11.2010	ö.		x			x

Fassung vom: 25.11.2010

Dateiname: VorlageLadÖffSR_60/10-09/14

rechtliche Grundlagen:

Hauptsatzung der Großen Kreisstadt Radebeul und Sächsisches Gesetz über die Ladenöffnungszeiten vom 16.03.2007 (Sächsisches Ladenöffnungsgesetz – SächsLadÖffG)

Angabe der finanziellen Auswirkungen:

finanzielle Auswirkungen:		<input type="checkbox"/>	ja	<input checked="" type="checkbox"/>	nein
<u>Bestätigung:</u>	Mitzeichnung federführendes Amt:		<i>[Handwritten Signature]</i>	Datum:	24.11.10
	Mitzeichnung Geschäftsbürgermeister:		<i>[Handwritten Signature]</i>	Datum:	24.11.10

[Handwritten Signature]

Wendsche

Begründung:

Gemäß § 8 Abs. 2 Sächsisches Ladenöffnungsgesetz (SächsLadÖffG) können Gemeinden durch Rechtsverordnung das Offenhalten von Verkaufsstellen zwischen 12 und 18 Uhr an bis zu vier Sonn- und Feiertagen für das jeweilige Jahr regeln. Mit Beschluss des Stadtrates am 17.03.2010 wurden in § 3 der Verordnung der Großen Kreisstadt Radebeul über das Öffnen von Verkaufsstellen an verkaufsoffenen Sonn- und Feiertagen für das Jahr 2010 der 25.04.2010 und drei aufeinanderfolgende Adventssonntage (05.12., 12.12. und 19.12.2010) als verkaufsoffene Sonntage festgesetzt.

Die Evangelisch-Lutherische Landeskirche beantragte erst mit Schriftsatz vom 04.10.2010 beim Sächsischen Obergericht durch Erlass einer einstweiligen Anordnung nach § 47 Abs. 6 VwGO das Öffnen von Verkaufsstellen im Advent in Radebeul vorläufig außer Vollzug zu setzen. Der Schutz der Sonn- und Feiertage als Tage der Arbeitsruhe müsse erkennbar die Regel sein, dies sei bei Freigabe von drei aufeinanderfolgenden Adventssonntagen nicht gegeben.

Das Sächsische Obergericht (SächsOVG) hat dem Antrag stattgegeben und in einer Eilentscheidung mit Beschluss vom 23.11.2010 den angegriffenen § 3 dieser Verordnung der Großen Kreisstadt Radebeul vorübergehend außer Vollzug gesetzt. Damit wäre ein Öffnen der Geschäfte in Radebeul an keinem Adventssonntag zulässig.

Zwar führt das SächsOVG in seiner Begründung u.a. aus, dass sich aus seiner Sicht allein schon § 8 Abs. 2 SächsLadÖffG als Ermächtigungsgrundlage für den Erlass von Rechtsverordnungen als offensichtlich verfassungswidrig darstelle. Dies tatsächlich festzustellen, obliegt aber dem Sächs. Verfassungsgerichtshof. Da ein solches Verfahren derzeit nicht eingeleitet ist, bleibt § 8 Abs. 2 SächsLadÖffG als Ermächtigungsgrundlage für den Erlass von kommunalen Rechtsverordnung über verkaufsoffene Sonn- und Feiertage weiterhin bestehen.

Dateiname: VorlageLadÖffSR_60/10-09/14



Auf dieser Grundlage wurde deshalb eine neue Rechtsverordnung über verkaufsoffene Sonntage erarbeitet, in der in Berücksichtigung des Übermaßverbotes zur Gewährleistung des Sonn- und Feiertagsschutzes lediglich zwei eben nicht aufeinanderfolgende Sonntage (2. und 4. Advent) aus Anlass der gewachsenen Tradition des Familienweihnachtsmarktes in Altkötzschenbroda sowie im Interesse der städtischen Ausgewogenheit bezüglich des Weihnachtsmarktes in Radebeul-Ost als verkaufsoffene Sonntage frei gegeben werden.

Damit werden auch die Touristen und Bürger angesprochen, die den Besuch des Weihnachtsmarktes mit einem Einkaufsbummel oder einem Besuch von Museen, Kultur- und anderen Tourismuseinrichtungen verbinden, was die Attraktivität der Stadt Radebeul erhöht.

Dem Stadtrat wird deshalb empfohlen, die Rechtsverordnung in der in der Anlage beigefügten Fassung zu beschließen.

Dateiname: VorlageLadÖffSR_60/10-09/14



Handwritten signature in blue ink.